

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: IIA2@bmj.bund.de

Kürzel CM/FS – R 03 /22	Telefon +49 30 27876-320	Telefax +49 30 27876-799	E-Mail michel@dstv.de	Datum 11.05.2022
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	----------------------------

Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf Ihres Hauses eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG-E). Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des DStV ist das politische Anliegen grundsätzlich zu begrüßen, Hinweisgebern auf nationaler Ebene Schutz vor Diskriminierung und Sanktionierung zu gewähren, wenn sie in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (Whistleblower-RL) Rechtsverstöße melden. Zu einer Umsetzung in nationales Recht ist es allerdings gleichsam erforderlich, auch dem in der genannten Richtlinie für die ärztlichen und rechtsberatenden Tätigkeit kodifizierten absoluten Schutz des Berufsgeheimnisses entsprechend Rechnung zu tragen. Dieser wesentliche Schutzgedanke wird durch den vorliegenden Entwurf auf nationaler Ebene nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet. Wir möchten unsere nachfolgenden Ausführungen daher auf diesen Aspekt konzentrieren.

1. Gleichen Geheimnisschutz gewährleisten

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E sieht vor, dass eine Meldung oder Offenlegung nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen soll, wenn ihr die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare entgegenstehen. Damit dürfen Vertreter dieser Berufe keine Informationen preisgeben, die ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ausweislich der Begründung zum HinSchG-E auf Seite 74 f. soll die Vorschrift der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Buchst. b) Whistleblower-RL dienen.

Die Beschränkung der Regelung allein auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte bildet die gesetzliche Situation in Deutschland nicht korrekt ab. So sind nach § 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Insoweit muss in § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E auch für den Bereich der steuerrechtlichen Beratung ein einheitlicher Maßstab etwa für Steuerberater und Rechtsanwälte angelegt werden.

Auch unter Berücksichtigung der englischen Sprachfassung der Whistleblower-RL, die in Erwägungsgrund (26) von „communications between lawyers and their clients“ spricht, verbietet sich eine allzu enge bzw. wörtliche Umsetzung in das nationale Rechtsgefüge. Richtigerweise wird auch bereits in der Begründung zum HinSchG-E auf Seite 75 ausgeführt, dass der Begriff „lawyers“ allgemein alle das Recht praktizierenden Berufsträgerinnen und -träger beschreibt. Dies ist etwa bei Steuerberatern, die regelmäßig steuerrechtliche Beratungsleistungen für ihre Mandanten erbringen und mithin im Bereich des Steuerrechts praktizieren, in gleicher Weise wie bei Rechtsanwälten der Fall.

Folgerichtig wird in der Gesetzesbegründung auch zum Begriff des „legal professional privilege“ ausgeführt, dass hier die Vertraulichkeitspflicht von Personen umschrieben wird, die einen juristischen Beruf ausüben. Auch dies trifft bezogen auf die steuerrechtliche Beratung auf Rechtsanwälte und Steuerberater in gleicher Weise zu.

Konsequenterweise hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 S. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ausdrücklich geregelt, dass Steuerberater ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sind. Es handelt sich um eine korrespondierende Regelung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, welches die besondere Stellung der Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege festschreibt (vgl. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO).

Vor diesem Hintergrund hatte Deutschland bereits in den ECOFIN-Ratsverhandlungen zur DAC 6-Richtlinie ausdrücklich angemerkt, dass die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschlussprüfer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gelten. Hierzu heißt es im Interinstitutionellen Dossier 2017/0138 (CNS): „Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gelten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschlussprüfer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie für Rechtsanwälte. Diese Position spiegelt die besondere gesetzliche Stellung des Steuerberaters in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 StBerG) wider. Damit steht der Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, z.B. Rechtsanwälten.“

2. Keine Zwei-Klassen-Steuerberatung

Die Ausführungen zeigen, dass bei der steuerrechtlichen Beratung bereits mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen im deutschen Recht keine Unterschiede zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehen. Eine Ungleichbehandlung der Berufsgruppen im Kontext des Hinweisgeberschutzes erscheint daher bereits mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht gerechtfertigt. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Dies muss umso mehr gelten, da nach § 3 Nr. 1 StBerG beide Berufsgruppen in gleicher Weise zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Würde man hier im Kontext des Hinweisgeberschutzes einen unterschiedlichen Maßstab anlegen, hinge es im Ergebnis allein davon ab, ob der Mandant im Rahmen der steuerrechtlichen Beratung einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater beauftragt hat. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses und die damit einhergehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit würde mithin allein von der (zufälligen) Frage abhängen, ob die Beratung durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

Diese Frage erlangt insbesondere bei der interprofessionellen Zusammenarbeit von Vertretern beider Berufe eine besondere Bedeutung. Nicht zuletzt mit Blick auf das zum 1.8.2022 in Kraft tretende neue Recht der Berufsausübungsgesellschaften, welches ebenfalls gleichlautende berufsrechtliche Regelungen für Rechtsanwälte und Steuerberater vorsieht, ist unseres Erachtens eine Angleichung auch im Rahmen des Hinweisgeberschutzes zwingend geboten.

Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, allein das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte zu schützen, würde im Ergebnis zu einer Zwei-Klassen Steuerberatung führen. Dies erscheint im gesetzlichen Kontext inkonsistent und ist im Ergebnis auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten abzulehnen.

3. Petitum

Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, § 5 Absatz. 2 Nr. 3 HinSchG-E wie folgt zu ergänzen:

§ 5 Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten

(1) ...

(2) *Eine Meldung oder Offenlegung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr entgegenstehen*

1. ...

2. ...

3. *die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbestände, Patentanwälte und Notare sowie ihre Berufsausübungsgesellschaften“.*

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

gez. M.A. Florian Schäfer
(Referent Europarecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.